



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



ICE / II/2

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 16. Dezember 1974

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

Zweite Tagung

Genf, 15. - 17. Januar 1975

MÖGLICHKEITEN DER BEGRÜNDUNG EINER MEHRSEITIGEN  
ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNGMemorandum des Verbandsbüros

1. In diesem Dokument bedeuten

(i) "Prüfung": die Feldprüfung oder Gewächshausprüfung einer bestimmten Pflanzensorte, um festzustellen, ob diese Sorte hinreichend neu (unterscheidbar), homogen und beständig ist, damit ihrem Züchter ein Sortenschutzrecht erteilt werden kann,

(ii) "nationales Amt": die Verwaltungsbehörde oder das Amt eines Verbandsstaates der UPOV, das nach dem Recht dieses Staates über Anmeldungen für die Erteilung von Sortenschutzrechten nach diesem Recht zu entscheiden hat,

(iii) "Verbandsstaat": ein Verbandsstaat der UPOV.

2. Die Regeln über die mehrseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung sollten nach Auffassung des Büros in einer Vereinbarung niedergelegt werden, die von den Verbandsstaaten der UPOV, die sich an dieser Zusammenarbeit beteiligen wollen, geschlossen wird. Die Vereinbarung könnte in Form eines Vertrages ("besondere Abmachung" im Sinne des UPOV Übereinkommens) oder - wenigstens für eine Übergangszeit - in Form einer Entscheidung des Rates der UPOV getroffen werden. Sie würde im einzelnen der Ergänzung durch Ausführungsbestimmungen bedürfen, die vom Rat der UPOV angenommen werden könnten. Es wird vorgeschlagen, dass diese Vereinbarung (in Form eines Vertrages oder einer Entscheidung) die folgenden drei Grundsätze beinhalten sollte:

3. GRUNDSATZ Nr. 1: Jeder Verbandsstaat hat dem Rat der UPOV schriftlich anzuzeigen, für welche Arten sein nationales Amt bereit ist die Prüfung zu übernehmen, und zwar auf der Grundlage des UPOV Übereinkommens und der anwendbaren Prüfungsrichtlinien, die von der UPOV für diese Vereinbarung gebilligt worden sind.

4. Die Anzeige kann unter bestimmten Bedingungen abgegeben werden, zum Beispiel, dass sie nur anwendbar ist, wenn eine bestimmte Zahl anderer nationaler Ämter dem Büro der UPOV die Absicht mitteilt, die Ergebnisse der Prüfung zu übernehmen, dass die Anzeige ihre Wirkung verliert, wenn eine bestimmte Zahl von Prüfungsanträgen in einem bestimmten Jahr erreicht wird oder dass die Bereitschaft, die Prüfung durchzuführen, auf eine bestimmte Zahl von Anträgen pro Jahr begrenzt wird.

5. In der Anzeige ist die Höhe der Gebühr anzugeben, die für jede Prüfung beansprucht wird, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Gebühr zu entrichten ist.

6. In den Ausführungsbestimmungen ist anzugeben, ob der Prüfungsantrag (und die Übermittlung des Prüfungsmaterials) vom Züchter, von einem nationalen Amt oder von beiden eingereicht werden kann.

7. In den Ausführungsbestimmungen können bestimmte Abweichungen von den Prüfungsrichtlinien gestattet werden. Ausserdem sollten die Fristen festgesetzt werden, innerhalb derer die Prüfung durchzuführen ist und die Ergebnisse zu übermitteln sind. Die Ergebnisse der Prüfungen, die für die Eintragung einer Sorte in die nationale Liste durchgeführt werden, können benutzt werden, sofern hierbei auch die Kriterien geprüft werden, die in den Prüfungsrichtlinien der UPOV vorgeschrieben sind (unter Berücksichtigung der möglicherweise genehmigten Abweichungen).

8. Jede Anzeige kann zu jeder Zeit zurückgezogen und ihre Bedingungen können geändert werden; jedoch hat eine solche Zurücknahme oder Änderung keine Wirkung für Sorten, die dem nationalen Amt übermittelt worden sind, bevor es die Zurücknahme oder Änderung angezeigt hat.

9. GRUNDSATZ Nr. 2: Der Rat entscheidet über die Annahme einer Anzeige.

10. In seiner Entscheidung wird der Rat berücksichtigen, ob es wahrscheinlich ist, dass das Amt des anzeigenden Staates eine Prüfung durchführt, die den Anforderungen genügt; er wird ferner die Angemessenheit der Gebühren und der anderen Bedingungen berücksichtigen, unter denen die Anzeige abgegeben worden ist.

11. Es ist anzustreben, dass die grösstmögliche Zahl von Arten von angenommenen Anzeigen erfasst wird und dass grundsätzlich für die gleiche Art nur eine angenommene Anzeige besteht. (Der letztgenannte Grundsatz sollte jedoch ausser Acht gelassen werden, wenn die klimatischen Bedingungen, die grosse Zahl der Anträge oder andere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen). Der Rat sollte auch diese Grundsätze bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer bestimmten Anzeige berücksichtigen.

12. Die Annahme einer Anzeige würde mit allen sich hierauf beziehenden Einzelheiten vom Büro der UPOV veröffentlicht werden (in seinem Amtsblatt oder in seiner Informationsschrift).

13. Nach Auffassung des Amtes wird dadurch, dass man dem Rat eine solche Funktion zuweist, die Wahrscheinlichkeit verstärkt, dass ein Verbandsstaat sich auf die Prüfungen stützt, die von dem nationalen Amt eines anderen - ausländischen - Verbandsstaates durchgeführt werden; denn die Unparteilichkeit des Rates und sein fachliches Ansehen würden den Prüfungen, die für eine bestimmte Art von einem bestimmten nationalen Amt durchgeführt werden, eine gewisse "internationale Vertrauenswürdigkeit" verleihen.

14. Der Rat würde das Recht haben, die von ihm erklärte Annahme einer Anzeige zurückzunehmen - zum Beispiel deshalb, weil die durchgeführten Prüfungen sich als durchweg von geringer Güte erweisen - jedoch hätte eine solche Zurücknahme für Sorten keine Wirkung, die bereits geprüft werden.

15. GRUNDSATZ Nr. 3: Jeder Verbandsstaat hat das Büro der UPOV über die Rechtswirkung zu unterrichten, die er einem positiven Prüfungsbericht zuerkennt, der von einem nationalen Amt für eine Sorte abgegeben wird, die zu einer Art gehört, für die das Amt "anerkannt" (im Sinne des Grundsatzes Nr. 2 oben) worden ist.

16. Eine solche Unterrichtung würde vom Büro der UPOV veröffentlicht (in seinem Amtsblatt oder Informationsblatt).

17. Jeder Verbandsstaat kann sich in bezug auf eine Art, für die nach den Grundsätzen Nr. 1 und 2 eine Anzeige erfolgt und angenommen wird, stillschweigend verhalten oder eine ablehnende Erklärung abgeben. Stillschweigen würde als ablehnende Erklärung angesehen werden.

18. Die einem Prüfungsbericht zuerkannte Rechtswirkung kann je nach den Wünschen und rechtlichen Möglichkeiten des Staates jeglicher Art und Abstufung sein. Die folgenden drei Möglichkeiten sind als typisch anzusehen:

(i) Der Staat erteilt ein Schutzrecht, wenn der Prüfungsbericht positiv ist (unter der alleinigen Voraussetzung, dass die nationalen Gebühren - abgesehen von jeglicher Gebühr, die die Kosten der Prüfung deckt - entrichtet und eine Übersetzung des Prüfungsberichts - oder von Teilen des Berichts - in seiner Amtssprache beigebracht werden). Dies wäre die maximale Rechtswirkung. Sie würde in der Praxis die Bedeutung eines Rechts haben, das zuweilen als "internationales Recht" oder "internationales Zertifikat" bezeichnet wird, obwohl es natürlich ein Recht nicht für alle Mitgliedsstaaten, sondern nur für den oder die Mitgliedsstaaten wäre, die dem Prüfungsbericht diese - maximale - Rechtswirkung beilegen. Nach Erklärungen, die insbesondere in der Sitzung der UPOV von Mitglieds- und Nichtmitgliedsstaaten im Oktober 1974 abgegeben wurden, hat es den Anschein, dass bestimmte Staaten nur dann in der Lage sind, Schutz für Sorten, die zu bestimmten Arten gehören, zu gewähren, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Prüfungen im Ausland durchgeführt werden und sie die Erteilung von Schutzrechten auf solche ausländischen Prüfungen gründen können; denn diese Staaten sind nicht in der Lage, Prüfungen selbst durchzuführen, gleichwohl aber bereit, Schutz zu gewähren.

(ii) Der Staat sieht in der (im Ausland durchgeführten) Prüfung einen Ersatz für die Prüfung, die sonst von seinem eigenen nationalen Amt hätte durchgeführt werden müssen. Die Erteilung oder Ablehnung der Erteilung eines Schutzrechtes wäre Sache des nationalen Amtes: es könnte selbst im Falle eines positiven Prüfungsberichts des ausländischen Prüfungsamtes die Erteilung ablehnen, weil es beispielsweise andere Schlussfolgerungen aus den Prüfungsergebnissen zieht als das Prüfungsamt. Bei dieser Lösung wäre es wünschenswert, dass das nationale Amt von der Erhebung jeglicher Gebühren absieht, die sich auf die Kosten der Prüfung bezieht (weil es keine Prüfung durchführt); es könnte jedoch fordern, dass mindestens bestimmte Teile des Prüfungsberichts in die nationale Sprache dieses Staates übersetzt werden.

(iii) Der Staat erhebt eine geringere Gebühr - zum Beispiel die Hälfte des vollen Gebührenbetrags - wenn der Anmelder einen ausländischen Prüfungsbericht vorweist. Bei dieser Lösung könnte das nationale Amt eine - vollständige oder teilweise - Prüfung durchführen, wenn es dies wünscht, würde jedoch die ausländischen Prüfungsergebnisse so behandeln, dass sie ganz oder teilweise die eigene Prüfung ersetzt.

19. Erfordert nach dem nationalen Recht eines Staates die Prüfung einer Sorte Untersuchungen an mehr als einem Ort, so kann der nach der einschlägigen Vereinbarung im Ausland durchgeführten Prüfung die Rechtswirkung zuerkannt werden, die in (ii) oder in (iii) des vorausgehenden Absatzes vorgesehen ist.

20. Die Rechtswirkung, die von einem Mitgliedsstaat angegeben wird, kann in der Folgezeit durch eine neue, dem Büro der UPOV zugeleitete Mitteilung geändert werden; eine Änderung dieser Art berührt jedoch nicht Sorten, die bereits geprüft werden.

21. Hat ein Staat die unter (ii) oder (iii) des Absatzes 18 dargelegte Rechtswirkung gewählt und enthält der Prüfungsbericht negative Feststellungen zur Frage der Neuheit usw. der geprüften Sorte, so wäre ein solcher (negativer) Bericht dem nationalen Amt eines solchen Staates zu übermitteln (da dieses Amt aus den gleichen Prüfungsergebnissen andere Schlussfolgerungen ziehen kann als das Prüfungsamt).

[Ende des Dokuments]